

Anleitung zur Anlage R

**In der Anlage R sind die Einkünfte aus Renten sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen zu erklären.
Jeder Ehegatte muss seine Angaben in einer eigenen Anlage R machen.**

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei und brauchen nicht angegeben zu werden. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, für entgangenen Unterhalt und entgangene Dienste sowie Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in drei Gruppen:

- Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (Zeile 4 bis 13),
- sonstige – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 14 bis 20),
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B. der VBL oder einer ZVK, handelt (Zeile 31 bis 49).

Pensionen, z. B. Werkspensionen, für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte auf der Anlage N ein.

Zeilen 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterliegen nur mit einem bestimmten Anteil der Besteuerung, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, können Sie von dieser als Ausfüllhilfe eine Bescheinigung über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Diese wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch unaufgefordert zugesandt.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2011 beträgt der Besteuerungsanteil 62 Prozent; Eintragungen zur Höhe des Besteuerungsanteils sind in den Zeilen 4 bis 10 nicht erforderlich. Der steuerfreie Teil der Rente wird festgeschrieben und im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre als Festbetrag vom **Jahres-(brutto)rentenbetrag** abgezogen.

Das Gleiche gilt auch für Leistungen aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (vgl. Erläuterungen zur Anlage Vorsorgeaufwand Zeile 4 bis 10).

Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt werden.

Wenn Sie als Verfolgte / Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- / Witwerrenten, wenn der Verstorbene als Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Das Finanzamt wird prüfen, ob diese Rente steuerfrei ist.

Zeile 4

Bitte tragen Sie anhand der im Vordruck genannten Ziffern den Versorgungsträger in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein.

Hierzu gehören nicht nur Altersrenten des jeweiligen Versorgungsträgers, sondern auch Berufs- und Erwerbsminderungsrenten.

Bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen handelt es sich um Pflichtversorgungssysteme für bestimmte Berufsgruppen, z. B. Ärzte, Notare und Rechtsanwälte.

Zeile 5

Einzu tragen ist stets der aus der Renten-(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres-(brutto)rentenbetrag**, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen.

Bei Auszahlung der Rente einbehaltene **eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in den Zeilen 18 und 21 oder 31 und 32 der Anlage Vorsorgeaufwand als Sonderausgaben geltend.

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Krankenversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Tragen Sie bitte diese Zuschüsse in den Zeilen 24 oder 34 der Anlage Vorsorgeaufwand ein.

Zeile 6

Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend.

Einzu tragen ist der Betrag, um den die jährliche Rente im Vergleich zum Jahresbetrag der Rente aus dem Jahr der Festschreibung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente auf Grund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) geändert wurde.

Nicht einzu tragen sind unregelmäßige Anpassungen (z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte).

Zeile 7

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (vgl. Rentenbescheid). Haben Sie im Jahr 2011 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum des Zuflusses der Einmalzahlung ein.

Zeilen 8 und 9

Ist Ihrer Rente lt. den Zeilen 4 und 5, z. B. Alters- oder Witwenrente, eine andere Rente, z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des verstorbenen Ehegatten, vorangegangen, tragen Sie bitte Beginn und Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.

Zeile 10

Die in Zeile 5 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzu tragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Nachzahlungen, die **nur ein Kalenderjahr** betreffen, sind hier nicht einzu tragen.

Zeilen 11 bis 13

Haben Sie bis zum 31.12.2004 mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20) besteuert (sog. Öffnungsklausel). Für Jahre ab 2011 kommt die Öffnungsklausel nur dann zur Anwendung, wenn Sie das Vorliegen der Voraussetzungen (erneut) nachweisen, da sich die Grundsätze zur Ermittlung des Prozentsatzes für den Teil der Leibrenten oder anderen Leistungen, der mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist, geändert haben. Für das Jahr 2011 ist ein Nachweis zur Anwendung der Öffnungsklausel auch dann zu erbringen, wenn Sie bereits in einer früheren Steuererklärung den Nachweis nach den alten Verwaltungsgrundsätzen erbracht haben. Der Versorgungsträger erstellt Ihnen hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung / Bestätigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

Zeilen 14 bis 20

Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 10 und nicht in den Zeilen 31 bis 49 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten).

Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente nach vollendetem

60. Lebensjahr 22 %	61. Lebensjahr 22 %
62. Lebensjahr 21 %	63. Lebensjahr 20 %
64. Lebensjahr 19 %	65. Lebensjahr 18 %

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Zeile 14

Bitte tragen Sie die Art Ihrer Leibrente anhand der im Vordruck genannten Ziffern in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein.

Zeile 15

Einzutragen ist in der Regel der von der Versicherung mitgeteilte **Jahres-(brutto)rentenbetrag**, der je nach Art der Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.

Zeile 16

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird.

Zeilen 18 und 19

Eintragungen sind nur erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Zeile 20

Die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, sind hier nicht einzutragen.

Zeilen 31 bis 48

Über Ihre Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag (Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparpläne) oder einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung) haben Sie von Ihrem Anbieter in der Regel eine Leistungsmittelung („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG]“) zu Beginn der Leistung und bei Änderung der Leistungshöhe erhalten.

Tragen Sie bitte die bescheinigten Leistungen sowie ggf. die weiteren abgefragten Angaben in die entsprechenden Zeilen 31 bis 48 ein.

Zeile 39

Bitte tragen Sie den Beginn Ihrer Rente ein, es sei denn, Sie erhalten die Rente als Rechtsnachfolger im Rahmen einer vereinbarten Rentengarantiezeit. Dann tragen Sie bitte den Beginn der Rente an den Erblasser ein.

Zeile 49

Die in der Leistungsmittelung bescheinigten **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Sofern in Ihrer Leistungsmittelung mehrere Zeilen mit Nachzahlungen für mehrere Jahre bescheinigt sind, geben Sie die Beträge bitte auf einem besonderen Blatt an und benennen Sie die Zeile der Anlage R, in der der jeweilige Nachzahlungsbetrag enthalten ist. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, sind hier nicht einzutragen.

Teil- oder Einmalkapitalauszahlungen sind hier ebenfalls nicht einzutragen.

Zeilen 50 bis 57

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €.

Zeile 58

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt.